



Stadtplanungsamt

05.10.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Krause-Kämereit /

Herr Husmann

Telefon: 492-6111 /

492-6194

Krause-Kaemereit@stadt-

muenster.de /

Husmann@stadt-

muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring [Klosterareal Pluggendorf - Ehemalige Friedrichsburg]  
 1. Beschluss über die Stellungnahmen  
 2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

18.10.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
20.10.2022	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
26.10.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
26.10.2022	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

- Über die vorliegenden Stellungnahmen zum Entwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring wird wie folgt Beschluss gefasst:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen nicht gefolgt:

- 1.1 Der Anregung, den Festplatz zu erhalten bzw. ein Multifunktionsgebäude für Veranstaltungen zu ermöglichen (siehe Anlage 1, Nr. 1.4.6).
- 1.2 Der Stellungnahme, die Planung verstoße unter mehreren Gesichtspunkten gegen die rechtlichen Vorgaben für eine abwägungsfehlerfreie Bauleitplanung, wäre mithin rechtswidrig und würde Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Mieter und Mieterinnen unmittelbar an das Plangebiet angrenzender bzw. in räumlicher Nähe zum Plangebiet liegender Wohnobjekte in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzen (siehe Anlage 2, Nr. 3.2.11).

- 1.3 Der Anregung, von der projektierten Planung, für die eine städtebauliche Rechtfertigung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht zu erkennen sei, Abstand zu nehmen (siehe Anlage 2, Nr. 3.2.11).
  - 1.4 Der Anregung, von der 104. Änderung des Flächennutzungsplans Abstand zu nehmen (siehe Anlage 2, Nr. 3.2.11).
2. Der Entwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

### **Begründung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster fasste anstelle des Rates auf Grundlage des § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (damalige Fassung) am 13.05.2020 den Beschluss zur 104. FNP-Änderung (Vorlage Nr. V/0096/2020). Mit der Vorlage erfolgte auch der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 612: Weseler Straße / Kolde-Ring, um in integrierter Lage im Stadtteil Pluggendorf Planungsrecht für ein urbanes Quartier für Dienstleistung, Büro- und Wohnen auf den freigewordenen ehemaligen Flächen des Klosterareals zu schaffen.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellten Flächen des Regionalplans. Der Kolde-Ring im Süden des Änderungsbereichs ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster stellt für den Geltungsbereich der 104. Änderung derzeit vollständig eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und im Norden mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar. Zudem stellt der FNP eine Richtfunkstrecke nachrichtlich dar, die quer über das Plangebiet verläuft. Die an den Änderungsbereich anschließenden Flächen sind im Norden und Westen als Wohnbauflächen dargestellt. Im Nordosten, sowie entlang der Weseler Straße und südlich des Kolde-Rings schließen gemischte Bauflächen an.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist die künftige Darstellung einer gemischten Baufläche im Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring, einer Wohnbaufläche nördlich davon im Übergangsbereich zum Gebäudebestand Pluggendorfs sowie einer öffentlichen Parkanlage mit Spielplatz im Übergangsbereich zur westlich angrenzenden Gemeinbedarfsfläche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen des Verfahrens der Mehrfachbeauftragung pandemiebedingt in Form einer Online-Beteiligung über die Projekthomepage [www.klosterareal-pluggendorf.de](http://www.klosterareal-pluggendorf.de). Die Beteiligungsphase fand in der Zeit vom 11.06. bis zum 28.06.2020 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 11.05. bis zum 11.06.2021.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 104. FNP-Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 20.06. bis einschließlich 20.07.2022 gleichzeitig mit der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 612 statt. Parallel dazu erfolgte auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die zu den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen der 104. FNP-Änderung eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt und abgewogen worden. Zu ihnen soll entsprechend den obenstehenden Beschlussvorschlägen unter Nr. 1 Beschluss gefasst werden.

Da der Entwurf der 104. FNP-Änderung aufgrund der obenstehenden Beschlussvorschläge weder geändert noch ergänzt werden muss und somit eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht erforderlich ist, kann auch der abschließende Beschluss zur FNP-Änderung gefasst werden (Beschlussvorschlag Nr. 2).

Das Verfahren zur 104. FNP-Änderung ist bisher parallel zum Bebauungsplan Nr. 612 geführt worden. Beim Bebauungsplan besteht allerdings noch letzter Abstimmungsbedarf zum städtebaulichen Vertrag, sodass dieser in der kommenden Beratungskette als Satzung beschlossen werden soll. Der abschließende Beschluss der 104. Änderung des Flächennutzungsplans soll dennoch bereits jetzt erfolgen, weil für die FNP-Änderung anschließend bei der Bezirksregierung Münster eine Genehmigung einzuholen ist und für das Genehmigungsverfahren bis zu 3 Monate zu veranschlagen sind. Somit führt ein späterer Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 612 nicht zu Verzögerungen in Bezug auf die Schaffung des verbindlichen Planungsrechts.

In Vertretung

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

**Anlagen:**

Anlage A  
Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen  
Anlage 2: Plan  
Anlage 3: Begründung